

**S A T Z U N G**  
**DES**  
**VEREINS "C.G. JUNG-INSTITUT BERLIN e.V."**

Beschlossen am 15.6.1977,  
zuletzt geändert am 11. 12.1999

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen- C.G. Jung-Institut Berlin e.V. (im folgenden Institut genannt).
2. Der Sitz des Instituts ist Berlin.
3. Das Institut ist am 15.6.1977 von Berliner Psychoanalytikern und Psychoanalytikerinnen der Fachrichtung Analytische Psychologie im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin (siehe 3,8) gegründet worden.
4. Das Institut ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 5565 NZ am 8.12.1977 eingetragen worden.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Das Institut dient der
  - a) Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem PTG und der PsychThAPN. Die Durchführung dieser Ausbildung ist an das Institut für Psychotherapie e.V. Berlin delegiert, mit dem ein entsprechender Kooperationsvertrag abgeschlossen wird. Die Dozenten und Lehranalytiker (Supervisoren) werden vom C.G. Jung-Institut ernannt und bestellt und von der Versammlung der Mitglieder der Fachrichtung Analytische Psychologie in das Institut für Psychotherapie e.V. Berlin eingebracht.
  - b) Aus- und Weiterbildung zum Psychoanalytiker bzw. zur Psychoanalytikerin der Fachrichtung Analytische Psychologie gemäß den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V. (DGAP, Ländergruppe der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT).

Es unterhält zu diesem Zweck eine Ausbildungs-, Weiterbildungs- und eine Praxisstätte. Das Institut ist mit seiner Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren nach dem PTG und der PsychThAPrV vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannt, das Institut ist mit seiner Weiterbildungsstätte von der KBV, der DGPT und der DGAP anerkannt.

An der Aus- und Weiterbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten sind die Lehr- und Kontrollanalytiker (Selbsterfahrungsleiter und Supervisoren) sowie die Dozenten des C.G. Jung-Instituts beteiligt, die in entsprechende Funktionen des Instituts für Psychotherapie e.V. Berlin ernannt oder gewählt sind. Die Aus- und Weiterbildung in Analytischer Psychologie erfolgt unter Einbeziehung der Psychoanalyse Freuds und deren Weiterentwicklungen.

*Im Folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verwendet, es sind damit jeweils beide Geschlechter gemeint.*

- c) Fortbildung seiner Mitglieder in Analytischer Psychologie, psychosomatischer Medizin, Psychotherapie und deren Nachbarwissenschaften.
- d) Fortbildung von Ärzten, Diplom-Psychologen und Angehörigen anderer akademischer Berufe auf dem Gebiet der Analytischen Psychologie.
- e) psychoanalytischen Forschung und Anwendung ihrer Erkenntnisse und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

2. Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977. Die Tätigkeit ist nicht auf einen Erwerb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Das Institut hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Psychoanalytiker, die ihre Aus- bzw. Weiterbildung im Institut erfolgreich abgeschlossen haben. Ihrem Aufnahmeantrag ist von der Mitgliederversammlung stattzugeben.
- b) Psychoanalytiker, die ihre Aus- bzw. Weiterbildung an einer anderen Aus- und Weiterbildungsstätte für Analytische Psychologie, die von der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V. (DGAP) anerkannt ist, erfolgreich abgeschlossen haben. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands.
- c) Psychoanalytiker, die ihre Aus- bzw. Weiterbildung außerhalb der von der DGAP anerkannten Institute erworben haben, können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern aufgenommen werden, wenn die erforderliche Aus- bzw. Weiterbildung auf Grund eines dem im Institut geltenden Aus- bzw. Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich gleichwertigen Curriculums erfolgte. Voraussetzung ist ferner, dass die Gleichwertigkeit vom erweiterten Vorstand des C.G. Jung-Instituts geprüft und bestätigt wird. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Das gleiche Verfahren gilt für interdisziplinäre Psychoanalytiker.
- d) Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, deren Ausbildung den Richtlinien des Überregionalen Ausbildungs- und Prüfungsausschusses für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten der DGAP entspricht, sowie Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, deren Ausbildung im Ausland zum Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durch Nostrifikationsbescheinigung anerkannt wurde.

3. Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die der Analytischen Psychologie nahestehen. Die Bedingungen für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern legt der erweiterte Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung fest.
4. Fördernde Mitglieder können Personen werden, denen die wissenschaftliche und wirtschaftliche Förderung der Ziele des Instituts ein ernstes Interesse ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands gewählt.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders um die Förderung des Instituts verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands gewählt.
6. Ehrenglieder können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Instituts eingesetzt haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenglieder haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien des Instituts mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Die Mitglieder sind in der Regel auch Mitglieder der Fachrichtung Analytische Psychologie im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin und im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin, in dem sie mit den Fachrichtungen Psychoanalyse und Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in der Aus- und Weiterbildung zusammenarbeiten.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in der Mitgliederversammlung aufgrund eines Aufnahmeantrags. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Anerkennung der Satzung.
2. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Pflicht zur Einhaltung des Abstinenzgebotes; im Rahmen des therapeutischen Prozesses bestehende und neu entstehende Abhängigkeiten - auch in der Aus- und Weiterbildung - dürfen in keiner Weise missbraucht werden.
3. Ehrenmitgliedschaft und fördernde Mitgliedschaft entstehen durch Wahl in der Mitgliederversammlung und durch Annahme der Wahl.
4. Die Mitgliedschaft ruht, wenn dies im Rahmen eines Schieds- und Ausschlussverfahrens beschlossen wird. Das Ruhen einer Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) aufgrund schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres;
  - b) durch den Tod des Mitglieds;
  - c) wenn trotz mehrfacher Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten besteht;
  - d) durch Ausschluss.Ausschluss kann erfolgen bei nachweislichem Verstoß gegen die Verpflichtung, gem. § 4,2 oder bei anderen gravierenden Verfehlungen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Instituts, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

6. Beschwerdeführenden Personen (Mitglieder, Aus- / Weiterbildungsteilnehmer, Angestellte des Instituts oder eine Person außerhalb des Instituts) stehen zur Beratung bzw. als Beschwerdeinstanzen zur Verfügung:

- a) der Vorstand
- b) Vertrauenspersonen des Instituts
- c) die Schieds- und Ausschlusskommission des Instituts.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage eines Mitglieds die Höhe der Beiträge senken.
3. Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Ab dem Zeitpunkt ihrer Erwerbsunfähigkeits- oder Altersberentung oder ab dem 65. Lebensjahr bestimmen die Mitglieder die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst.

## **§ 6 Organe des Instituts**

Die Organe des Instituts sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ausschuss für die Leitung der Aus- und Weiterbildung (Unterrichtsausschuss der Fachrichtung Analytische Psychologie)
- e) das Gremium der Lehranalytiker (Supervisoren)
- f) der Arbeitskreis für Analytische Psychologie
- g) die Vertrauenspersonen
- h) die Schieds- und Ausschlusskommission

## **§ 7 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenleiter. Dieses Amt kann auch von dem zweiten Vorsitzenden ausgeübt werden. In diesem Falle entfällt die Wahl des Kassenleiters.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben des Instituts nach den Weisungen des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenleiter können das Institut gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenleiter,
  - b) den Leitern der Aus- und Weiterbildung, des Lehranalytikergremiums und des Arbeitskreises für Analytische Psychologie,
  - c) mindestens 3, höchstens 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder können hinzu gewählt werden, sie haben beratende Stimme.
  - d) Die gewählten Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer können mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt in allen wichtigen Fragen des Instituts, insbesondere bezüglich der Bestellung zum Lehranalytiker. Sie erfolgt auf Vorschlag des Gremiums der Lehranalytiker.
4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende und gegebenenfalls andere Funktionsträger sowie die Mitglieder des Ausschusses für die Aus- und Weiterbildung erhalten Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen setzt der erweiterte Vorstand fest. Hierbei ist der Umfang der geleisteten Arbeit zu berücksichtigen. Die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigungen bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Ausschuss zur Leitung der Aus- und Weiterbildung**

1. Der Ausschuss besteht aus- mindestens 3, höchstens 6 ordentlichen Mitgliedern, die Erfahrung als Dozenten, bzw. als Lehr- und Kontrollanalytiker haben sollen, sowie zwei Vertretern der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer, die von den Aus- und Weiterbildungsteilnehmern gewählt werden. Zusätzliche Ausschussmitglieder können kooptiert werden.

Die Aus und Weiterbildung ist an die Fachrichtung Analytische Psychologie im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin delegiert. Sie wird hier durch die Fachrichtung Analytische Psychologie wahrgenommen.

2. Die Mitgliederversammlung des C.G. Jung-Instituts erstellt Wahllisten zur Wahl des Ausschusses zur Leitung der Aus- und Weiterbildung, die an die Versammlung der Fachrichtung Analytische Psychologie gegeben werden. Die Versammlung der Fachrichtung Analytische Psychologie bestätigt die Wahlvorschläge und vertritt sie in der Mitgliederversammlung des Instituts für Psychotherapie e.V. Berlin.
3. Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis einen Leiter und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter des Ausschusses. Die Vertreter der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen nur beratende Stimme.

## 5. Der Ausschuss

- a) regelt unter Beachtung der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGAP, der DGPT, der VAKJP, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des PTG und sonstiger berufsständischer Bestimmungen die Aus- bzw. Weiterbildung einschließlich der Abschlussprüfung, gibt die Regelung, die der Zustimmung des erweiterten Vorstands bedarf, durch ein Merkblatt bekannt und nimmt die Abschlussprüfung ab. Er kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- b) bestimmt das Unterrichtsprogramm,
- c) beschließt über die Zulassung von Ärzten und Diplom-Psychologen zur Aus- bzw. Weiterbildung, und überwacht die Ausbildung bzw. Weiterbildung.

## 6. Ein Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer kann

- a) beantragen, dass bei der Erörterung seiner Angelegenheiten kein Vertreter der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer anwesend ist. Seinem Antrag ist stattzugeben.
- b) seine Angelegenheiten den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zur Überprüfung und Entscheidung schriftlich oder mündlich vortragen.

## § 10 Das Gremium der Lehranalytiker

1.a Das Gremium besteht aus den ernannten und von der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V. (DGAP) und von der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) bestätigten Lehranalytikern.

1.b Das Gremium wählt aus seinem Kreis einen Leiter für die Dauer von zwei Jahren. Der Leiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## 2. Das Gremium

- a) berät über Angelegenheiten der Aus- / Weiterbildung
- b) schlägt dem erweiterten Vorstand Psychoanalytiker für die Beauftragung und Ermächtigung als Lehranalytiker der Fachrichtung Analytische Psychologie vor. Das Verfahren im Lehranalytikergremium regelt eine Geschäftsordnung.

3. Das Gremium gibt seine Beratungsergebnisse dem erweiterten Vorstand bekannt.

## § 11 Der Arbeitskreis für Analytische Psychologie

1. Der Arbeitskreis für Analytische Psychologie ist Organ des C.G. Jung-Instituts Berlin e.V. gemäß § 6f.

2. Der Leiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

3. Scheidet der Leiter vorzeitig aus, übernimmt einer der beiden Stellvertreter kommissarisch die Leitung bis zur Neuwahl.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Instituts.

2. Die Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer können an den Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung bestimmt der erweiterte Vorstand, und diese sind vom Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung
  - a) behandelt alle die Mitglieder und den Verein betreffenden Fragen;
  - b) wählt den 1. und 2. Vorsitzenden sowie gegebenenfalls den Kassenleiter für die Dauer von zwei Jahren;
  - c) wählt die unter § 8,2,a und § 8,2,c genannten Mitglieder des erweiterten Vorstands für die Dauer von 2 Jahren;
  - d) erstellt Wahllisten für die Wahlen der Gremien im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin, die entsprechend § 9,2 an die Versammlung der Fachrichtung Analytische Psychologie gegeben werden;
  - e) wählt den Leiter des Arbeitskreises für Analytischen Psychologie sowie zwei Stellvertreter;
  - f) beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4);
  - g) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung;
  - h) beschließt über Satzungsänderungen des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder;
  - i) beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - j) bestätigt die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf Vorschlag des erweiterten Vorstands.
6. Soweit nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung für dringende Beschlüsse oder Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, die briefliche Abstimmung beschließen. Es gilt dann die Mehrheit oder qualifizierte Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Bericht geführt, der vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Auflösung des Instituts und des Institutsvermögens**

1. Das Institut kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

2. Im Falle der bevorstehenden Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verpflichtungen an die Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Einspruchsrecht**

1. Die ordentlichen Mitglieder können gegen Maßnahmen des erweiterten Vorstands Einspruch erheben.
2. Der erweiterte Vorstand hat den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten.

#### **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 16 Weitere Bestimmungen** Soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB.

#### **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten des Instituts ist Berlin.